

HOCHWASSERSCHUTZ BETTWIESEN ANETERBACH KM 2+630 BIS 2+905

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG
NACH ART. 41a GSchV

BOTSCHAFT



Frauenfeld, 07. Juni 2024

Gemeinde Bettwiesen
Hauptstrasse 50
9553 Bettwiesen

HOLINGER AG

Schaffhauserstrasse 85, CH-8500 Frauenfeld

Telefon +41 52 723 60 80

frauenfeld@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
1.0	07.06.2024	Jonas Bertsch	Jannik Rescigno	Gemeinde Bettwiesen Amt für Umwelt Kanton Thurgau HOLINGER AG

BE_W2640_Gewässerraumfestlegung.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	ANLASS UND AUFTRAG	4
1.2	ZIELSETZUNG	4
1.3	INFORMATIONEN UND MITWIRKUNG	5
1.4	VORGEHEN	5
1.5	GRUNDLAGEN	5
2	GRUNDLAGEN	6
2.1	GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSCHG, SR 814.20)	6
2.2	ANWENDUNG DES RECHTS	6
2.3	NUTZUNGEN UND WEITERE GRUNDLAGEN	6
3	BETRACHTUNGSPERIMETER	7
4	ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM	8
4.1	BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS NACH GSCHG, GSCHV	8
4.2	PROJEKTSPEZIFISCHE INTERESSENABWÄGUNG	8
4.3	UNTERHALT UND ZUGÄNGLICHKEIT	8
4.4	NUTZUNGSVORSCHRIFTEN INNERHALB DES GEWÄSSERRAUM	9
4.5	AKTUELLE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRAUMLINIEN UND ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG	9
5	VERFAHREN	10
5.1	ERARBEITUNG	10
5.2	MITWIRKUNG	10
5.3	VORPRÜFUNG	10
5.4	AUFLAGE, PUBLIKATION	10
5.5	GENEHMIGUNG	11
5.6	INKRAFTSETZUNG	11

PLANBEILAGEN

W2640.32.008	Gewässerraumlinienplan Los 1
W2640.32.009	Gewässerraumlinienplan Los 2
W2640.32.010	Gewässerraumlinienplan Los 3
W2640.32.011	Gewässerraumlinienplan

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Grundstückeigentümer innerhalb des Gewässerraums	4
Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs 2 für die betroffenen Abschnitte am Aneterbach	8

1 AUSGANGSLAGE

1.1 ANLASS UND AUFTRAG

Neben dem Projekt für die baulichen Massnahmen ist gemäss der Gewässerschutzverordnung (GSchV, Art. 41a) auch der Raumbedarf für das Gewässer auszuscheiden. Der vorliegende Bericht und die Beilagenpläne umfassen die Unterlagen für das Baulinienverfahren, welches mit dem Verfahren für das Korrektionsprojekt koordiniert erfolgt.

Im entsprechenden Planungsperimeter sind keine Baufelder betroffen, welche gestaltungsplanpflichtig sind.

Folgende Grundstücke liegen im Planungsperimeter.

Tabelle 1: Grundstückeigentümer innerhalb des Gewässerraums

Grundstück Kat. Nr.	Eigentümer
2616	Markus Bruno Brunschwiler, Bettwiesen
2480	Daniela und Matthias Schwarz, Bettwiesen
2134	Rochus Josef Braun, Bettwiesen
2128	Reto Peter Runge, Bettwiesen
2131	Max Singenberger, Bettwiesen
2130	Max Wegmüller, Bettwiesen
2132	Sébastien René Batliner, Bettwiesen
2139	Urs Josef Peter Bürge, Bettwiesen
2095	Immo-Development AG, Felben-Wellhausen
2101	Politische Gemeinde Bettwiesen
2094	Schweizerische Bundesbahnen AG
2335	Politische Gemeinde Bettwiesen
2340	Auenhof Bettwiesen AG
2336	Auenhof Bettwiesen AG
2337	Politische Gemeinde Bettwiesen

1.2 ZIELSETZUNG

Mit der Festlegung des Gewässerraums wird das Ziel verfolgt, die Grundlagen für die Umsetzung der geplanten Baumassnahmen am Aneterbach sowie den nötigen Raum für die Bachentwicklung sicherzustellen.

1.3 INFORMATIONEN UND MITWIRKUNG

Die geplanten Baumassnahmen am Aneterbach wurden durch die Gemeinde Bettwiesen unter Einbezug der Grundeigentümer und Anstösser erarbeitet. Die betroffenen Grundeigentümer wurden bereits im Rahmen des Vorprojekts über das Bauvorhaben informiert. Am 20. Januar fand die Informationsveranstaltung statt. Danach lagen die Dokumente auf der Gemeinde auf und waren auch auf der Homepage einsehbar. Am 23. April wurde am Abend nochmals eine offene Sprechstunde für die Bevölkerung angeboten, welches nur von einer Person genutzt wurde.

1.4 VORGEHEN

Es ist vorgesehen, dass die Auflage des Bauprojektes des Korrektionsprojekts am Aneterbach (Gewässer – km 2+630 bis 2+905) zeitgleich mit der Planaufgabe der Gewässerraumlängen erfolgt.

1.5 GRUNDLAGEN

- [1] HOLINGER AG (2024): Hochwasserschutz Bettwiesen. Aneterbach km 2+630 bis 2+905. Bauprojekt. Technischer Bericht Los 1 (30.05.2024).
- [2] HOLINGER AG (2024): Hochwasserschutz Bettwiesen. Aneterbach km 2+630 bis 2+905. Bauprojekt. Technischer Bericht Los 2 (30.05.2024).
- [3] HOLINGER AG (2024): Hochwasserschutz Bettwiesen. Aneterbach km 2+630 bis 2+905. Bauprojekt. Technischer Bericht Los 3 (30.05.2024).
- [4] PBG (2011): Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21.12.2011. RB 700.
- [5] WBSNG (2017) Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren vom 19.04.2017. RB 721.1.
- [6] GSchV (1998): Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998. SR 814.201.
- [7] GSchG (1991): Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991. SR 814.20.
- [8] Der Regierungsrat des Kantons Thurgau (2018): Protokoll vom 18.12.2018. Festlegung des behördenverbindlichen Raumbedarfs der Gewässer. Nr. 1074.
- [9] HOLINGER AG (2024): Planungsbericht zum Gewässerraumlängenplan. Gemeinde Bettwiesen.
- [10] HOLINGER AG (2020). Gewässerraumfestlegung. Hochwasserschutz Bettwiesen. Aneterbach km 2+950 bis 3+050. Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV. Technischer Bericht.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND RAHMENDBEDINGUNGEN

2.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSCHG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes von 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwassern;
- c. die Gewässernutzung.

2.2 ANWENDUNG DES RECHTS

Im Beschluss des Regierungsrates vom 18. Dezember 2018 [8] wurde für die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 36a GSchG ein zweiphasiges Vorgehen gewählt.

In der ersten Phase wird der Raumbedarf durch den Kanton als behördenverbindliche Grundlage im Sinne von § 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) für alle Fliessgewässer und stehenden Gewässer festgelegt. Die behördenverbindliche Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer hat keine unmittelbare Wirkung auf den Einzelnen. Insbesondere bleiben die Abstandsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB700) bis zur grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien anwendbar.

In der zweiten Phase legen die Gemeinden auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs entweder den grundeigentümergebundenen Gewässerraum fest oder begründen den Verzicht. Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlinien gelten § 5 Absätze 2 – 5, sowie §§ 6 und 29 – 31 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB700).

2.3 NUTZUNGEN UND WEITERE GRUNDLAGEN

Weitere Grundlagen sind in den Technischen Berichten der Lose 1 – 3 ersichtlich [1], [2], [3].

3 BETRACHTUNGSPERIMETER

Der Perimeter der vorliegenden Gewässerraumlinienfestlegung ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt. Die flächendeckende Festlegung findet in einem separaten Verfahren statt, welche sich aktuell in der kantonalen Vernehmlassung befindet [9].

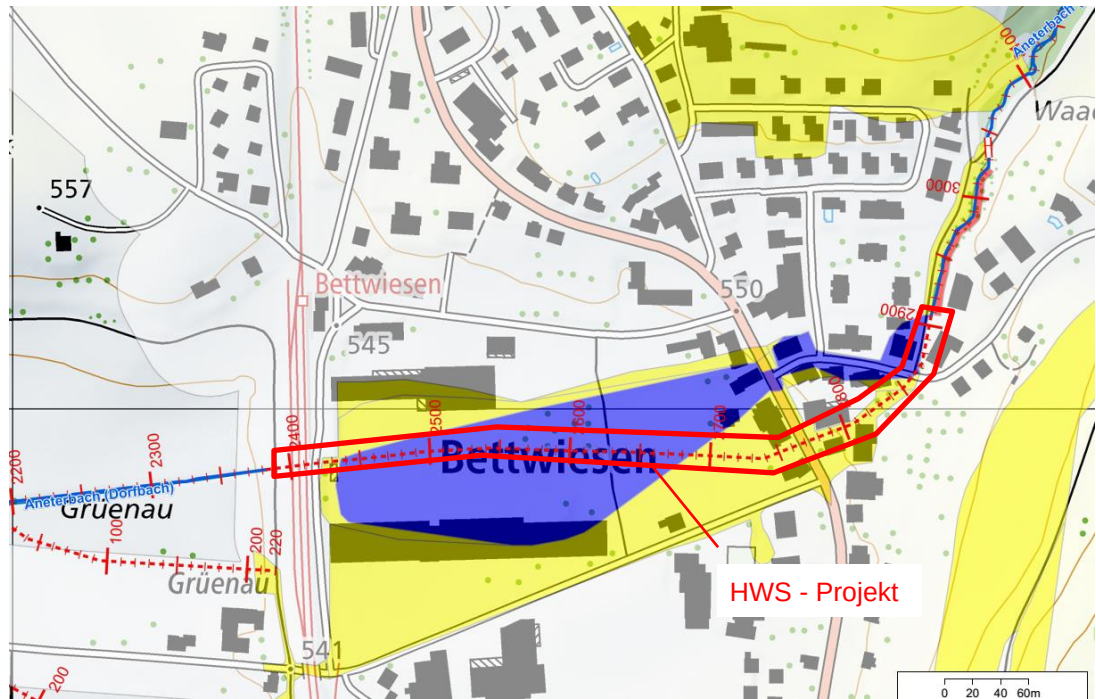


Abbildung 1: Perimeter Festlegung Gewässerraumlinien

Der charakteristische Beschrieb des Gewässers ist in den Technischen Berichten des Korrektionsprojekts erläutert [1], [2], [3].

4 ERLÄUTERUNGEN ZUM GEWÄSSERRAUM

4.1 BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS NACH GSCHG, GSCHV

Die Breite des Gewässerraums für offene Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 2 m und welche sich ausserhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten befinden, muss der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. lit. a GSchV mindestens 11 m betragen.

Der Aneterbach ist im Bereich des Projektperimeters im Gesamten Projektperimeter ingedolt.

Historisch ist erkennbar, dass der Aneterbach vor der Eindolung wie im Abschnitt Km 2+180 – 2+385 begradigt war [3].

Im Bereich oberhalb des Projektperimeters (Km 2+905) ist ein Gewässerraum von 11 m ausgeschieden. Unterhalb des Perimeters (Km 2+385) ist derzeit noch kein Gewässerraum ausgeschieden. Im Planungsbericht der flächendeckenden Festlegung wird ein Gewässerraum von 11 m vorgeschlagen.

In Anlehnung an die flächendeckende Festlegung [9] sowie dem Korrektionsprojekt der 1. Etappe [10] kann der Gewässerraum anhand der Strecken ober- und unterhalb des Perimeters und dem Korrekturfaktor der Breitenvariabilität nach GSchV wie folgt bestimmt werden:

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs 2 für die betroffenen Abschnitte am Aneterbach

Abschnitt	Sohlenbreite [m]	Breitenvariabilität / Korrekturfaktor	Natürliche Gewässersohlenbreite [m]	Min. GR nach Art. 41a/b GSchV [m]
Km 2+180 - 2+385	0.8	Keine / 2	1.6	11.0
Km 2+385 – 2+905	Durchlass DN 800 - 1200			
Km 2+905 – 3+030	1.5	Ausgeprägt / 1.5	1.5	11.0

4.2 PROJEKTSPEZIFISCHE INTERESSENABWÄGUNG

Der definierte Gewässerraum von 11 m stellt den Mindestgewässerraum gemäss der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung dar. Eine Reduktion ist daher nicht möglich.

Mit dem Korrektionsprojekt wird der Hochwasserschutz sichergestellt und der ökologische Nutzen erhöht sowie die Mindestanforderungen an Art. 4 WBG (Bundesgesetz über den Wasserbau) erfüllt. Das Gewässer befindet sich im Siedlungsgebiet und durchquert Bauparzellen. Im Sinne von Art. 3 RPG Art. 2 Bst. a bis b, welche das Ziel verfolgt die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, wird auf eine Erhöhung des Gewässerraums verzichtet.

4.3 UNTERHALT UND ZUGÄNGLICHKEIT

Die Zugänglichkeit für den Unterhalt ist grundsätzlich durch den Gewässerraum gewährleistet. Im Perimeter von Los 3 des Korrektionsprojektes wird eine ergänzende Baulinie festgelegt, welche den Unterhaltsweg sicherstellt.

4.4 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN INNERHALB DES GEWÄSSERRAUM

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem, die Erstellung von land- und forstwirtschaftlichen Spur- und Kieswegen bewilligen, sofern topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang der Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zu Verminderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

4.5 AKTUELLE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRAUMLINIEN UND ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

Anlässlich des Korrektionsprojekts wurde aufgezeigt, dass für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes, des Naturschutzes sowie der Gewässernutzung ein Gewässerraum von 11 m ausreicht.

Anhand von bestehenden Parzellengrenzen, bestehenden Gebäuden und Wegen wurden die Gewässerraumlinien harmonisiert.

Der Gewässerraum wird daher auf **11 m** festgelegt.

5 VERFAHREN

Das Verfahren für die Festlegung der Gewässerraum richtet sich nach dem Verfahren für Baulinienpläne nach § 5 Abs. 2 - 5 sowie die §§ 6 und 29 – 37 PBG.

5.1 ERARBEITUNG

Die Erarbeitung der Gewässerraumlinienpläne richtet sich nach dem beschriebenen Vorgehen des kantonalen Leitfadens (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sowie der Bestimmung anhand des Korrektionsprojekts.

5.2 MITWIRKUNG

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung und Grundeigentümer sowie die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Baulinienplans zu informieren (§ 9 Abs. 1 PBG). Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können (§ 9 Abs. 2 PBG in Verbindung mit § 2 PBV, Art. 4 RPG).

Das Korrektionsprojekt mit der Festlegung folgte einem mehrstufigen Mitwirkungsprozess mit folgenden Terminen:

- Informationsveranstaltung vom 20. Januar 2024 in der Mehrzweckhalle Bettwiesen.
- Publikation der Unterlagen auf der Homepage sowie auf der Gemeinde zur Einsicht im April 2024.
- Öffentliche Sprechstunde am 23. April 2024 auf der Gemeindeverwaltung.
- Diverse persönliche Gespräche und Gesprächsrunden mit betroffenen Grundeigentümern über den gesamten Projektentwicklungsprozess von 2021 bis 2024.
- Erneute Publikation der Unterlagen am 11. Juni 2024 für die Botschaft der Gemeindeversammlung.
- Gemeindeversammlung am 25. Juni 2024

5.3 VORPRÜFUNG

Die Gewässerraumlinienpläne wurden am ... zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom ... wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

Unberücksichtigte Vorprüfungshinweise

Pendent

5.4 AUFLAGE, PUBLIKATION

Die Planung ist gemäss §§29 – 30 öffentlich während mindestens 20 Tagen aufzulegen und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Betroffene Grundeigentümer, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, sind über die Auflage schriftlich zu informieren, soweit Name und Adresse bekannt ist.

5.5 GENEHMIGUNG

Die Gewässerraumlinienpläne bedürfen einer Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt (§5 Abs.2 PBG). Die Genehmigung hat rechtsbegründende Wirkung (§5 Abs. 3 PBG).

5.6 INKRAFTSETZUNG

Nach einer allfälligen Rekursbehandlung erlässt die Gemeinde die Gewässerraumlinienpläne rechtskräftig (§6 PBG).

Frauenfeld, 07.06.2024

HOLINGER AG

Jannik Rescigno
Projektleiter
jannik.rescigno@holinger.com
+41 52 267 09 55

Jonas Bertsch
Projektingenieur
jonas.bertsch@holinger.com
+41 52 267 09 62